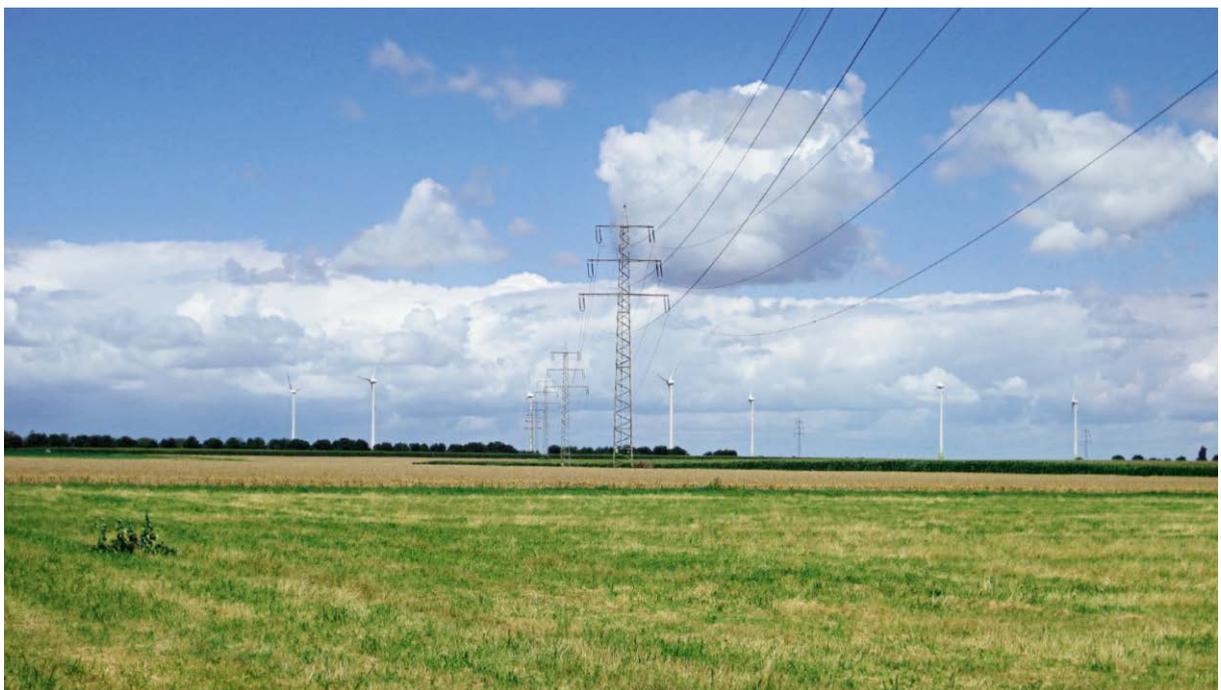


110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen

Bauleitnummer (Bl.) 1387

1. Planänderung Erläuterungsbericht



Dortmund, 07.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	1
2	BESCHREIBUNG DER PLANÄNDERUNG	1
2.1	ÄNDERUNG DES MASTSTANDORTES NR. 5.....	1
2.2	ÄNDERUNG DER VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN.....	3
2.3	AKTUALISIERUNG DER ERSATZMAßNAHMEN.....	3

1 Allgemeines

Die Westnetz GmbH plant im Kreis Euskirchen sowie im Rhein-Erft-Kreis die zwischen der Umspannanlage (UA) Kierdorf und der UA Euskirchen verlaufende rd. 21 km lange 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bauleitnummer (Bl.) 0085, trassengleich durch die neue 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bl. 1387, zu ersetzen.

Für den Neubau der Freileitungsverbindung wurde am 03. November 2016 das Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Bezirksregierung Köln durch die Vorhabenträgerin beantragt.

Die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen erfolgte im Januar/Februar 2017.

Der Erörterungstermin fand am 17. Oktober 2017 in Euskirchen statt.

2 Beschreibung der Planänderung

Die im weiteren beschriebene Planänderung umfasst:

- eine kleinräumige Verschiebung des Mastes Nr. 5 entlang der Leitungsachse,
- die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlagen 11 und 12, Planfeststellungsunterlagen) bzgl. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen,
- die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen.

2.1 Änderung des Maststandortes Nr. 5

Die im Rahmen der Planänderung vorgesehene Verschiebung des Maststandortes Nr. 5 erfolgt auf Grund einer Einwendung zum beantragten Plan. Zum geplanten Maststandort Nr. 5 auf dem Flurstück Nr. 28, Flur 7, Gemarkung Dirmerzheim wurde von den Bewirtschaftern vorgetragen, dass aufgrund des vorgesehenen Abstands von rd. 22 m zwischen dem geplanten Mast Nr. 5 und dem Feldweg die landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftet werden kann.

Im Ergebnis der dem Erörterungstermin folgenden Absprachen plant die Westnetz GmbH eine geringfügige Verschiebung des geplanten Maststandortes Nr. 5 um rd. 6 m entlang der Leitungsachse in Richtung des geplanten Maststandortes Nr. 4 (s. Abb. 1 u. Anlage 7.1.2). Der neue Maststandort wurde dabei so gewählt, dass sich der gleiche lichte Abstand von rd. 28 m zwischen Masteckstiel und Wegegrenze ergibt, der auch derzeit zwischen dem hier vorhandenen Bestandsmast Nr. 6 (Bl. 0085) und Wegegrenze vorliegt. Für den Abstand zwischen gepl. Mast und Weg ergibt sich durch die Verschiebung somit keine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo und es wird die seitens der Bewirtschafter gewünschte Fahrbreite wie bisher ermöglicht.

Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer, Nießbrauchberechtigten und Bewirtschafter des von der Verschiebung des Mastes Nr. 5 zusätzlich betroffenen Flurstücks Nr. 27, Flur 7, Gemarkung Dirmerzheim liegen vor.

Die Verschiebung hat auf Grund ihres geringen Umfangs keine Auswirkung auf die technisch erforderliche Masthöhe, Fundamentdimensionierung oder Schutzstreifenbreite. Da darüber hinaus der Maststandort dieselbe landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftete Fläche in Anspruch nimmt, führt die Verschiebung gegenüber der bisherigen Planung auch zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 5 verringert sich entsprechend der Abstand zu der nördlich senkrecht die 110-kV-Freileitungsachse kreuzenden Gasleitung DN 250 der GVG Rhein-Erft. Der verbleibende Abstand erfüllt aber weiterhin den nach der AfK-Empfehlung Nr. 3¹ einzuhaltenden lichten Mindestabstand von 10 m (für 110-kV-Freileitungen mit Erdschlusskompensation) zwischen Mastfundamentaußenkante und Gasleitung. Die Zustimmung des Gasnetzbetreibers liegt vor.

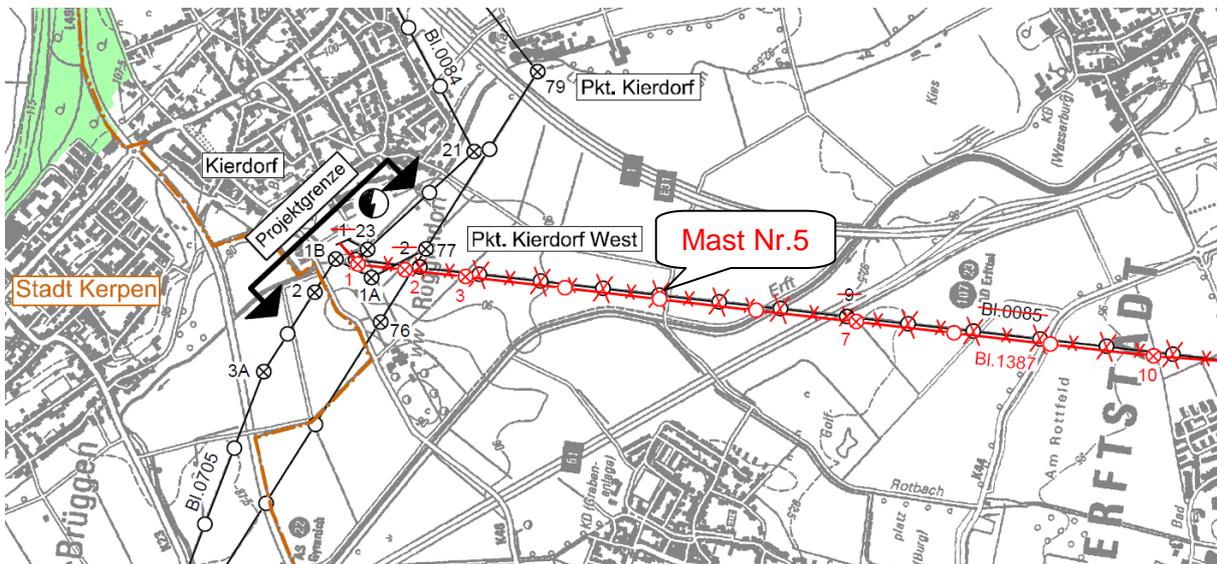


Abb. 1: Änderung des gepl. Maststandortes Nr. 5

Die Änderung des Maststandortes Nr. 5 betrifft die Anlagen 4 (Masttabelle), 7 (Lageplan), 8 (Rechtserververzeichnis) und 9 (Kreuzungsverzeichnis). Da die Mastverschiebung nur geringfügig ist und die selbe, im Zusammenhang bewirtschaftete, Ackerfläche betrifft wie der zuvor geplante Maststandort, folgt ihr keine Änderung der Anlage 10 (Elektrische und magnetische Felder) sowie der naturschutzfachlichen Anlagen 11 und 12.

¹ AfK-Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) v. Februar 2014: Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage (textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt GW 22 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen)

2.2 Änderung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Änderung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt auf Grund einer Einwendung des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Amphibien sowie zum Kiebitz und dem daran anschließenden Fachgespräch mit Vertretern der Naturschutzverbände sowie der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln.

Die Änderungen betreffen die Vermeidungsmaßnahmen V10, V12, V13 und V14 im Kapitel 7.2.2 der Anlage 11 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und im Kapitel 5.4.3 der Anlage 12 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) der Planfeststellungsunterlagen. Die Änderungen sind in einem Dokument zusammengefasst.

2.3 Aktualisierung der Ersatzmaßnahmen

Die für die im Rhein-Erft-Kreis ermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellte Ersatzmaßnahme E1 (s. Kapitel 9.1 der Anlage 11 Planfeststellungsunterlagen) beabsichtigt die Westnetz zu ändern, da keine einvernehmliche vertragliche Regelung über die Nutzung der Ökokontoflächen erzielt wurde.

Die Westnetz beabsichtigt die Eingriffe in Natur und Landschaft statt dessen vollständig über Ökokonten mit bereits umgesetzten Maßnahmen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft auszugleichen.

Die Änderungen betreffen die Anlage 11 (Landschaftspflegerischer Begleitplan).